

An das
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6 – Strahlenschutz
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart

Durchführung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

**Genehmigungsantrag
für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen
gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG**

(Medizin)

1. Antragsteller:

- bei Einzelperson weiter bei 1.1 (Seite 2)
- bei Unternehmen (z. B. Krankenhäuser / Kliniken) weiter bei 1.2 (Seite 3)
- bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen (z. B. Gemeinschaftspraxen) weiter bei 1.3 (Seite 5)

1.1 Einzelperson:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anlagen:

- Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist beantragt.

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Betriebszugehörigkeit zu beantragen und an das Referat 54.6 des Regierungspräsidiums Stuttgart adressieren zu lassen.

- Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 47 StrlSchV einschließlich der Nachweise eventueller Aktualisierungen, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht erforderlich ist.
- Approbationsurkunde, falls der Antragsteller die Anwendung am Menschen selbst vornimmt.

weiter bei 2. (Seite 6)

1.2 Unternehmen:

Name:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

1.2.1 Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG wahrnimmt (Vertretungsberechtigter):

(gesetzlicher Vertreter oder bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften der durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung Berechtigte; z.B. Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH), Landrat (Kreis Krankenhaus), Oberbürgermeister (Städtisches Krankenhaus))

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anlagen:

- Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist beantragt.

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Betriebszugehörigkeit zu beantragen und an das Referat 54.6 des Regierungspräsidiums Stuttgart adressieren zu lassen.

- Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 47 StrlSchV einschließlich der Nachweise eventueller Aktualisierungen, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht erforderlich ist.
- Approbationsurkunde, falls der Vertretungsberechtigte die Anwendung am Menschen selbst vornimmt.

1.2.2 Angaben über den Strahlenschutzbevollmächtigten:

(Ein Strahlenschutzbevollmächtigter ist eine Person, die durch den in Punkt 1.2.1 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigten bestellt worden ist und die dessen Aufgaben und Pflichten wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken.

In wieweit die Bestellung eines Strahlenschutzbevollmächtigten sinnvoll ist, ist mit der Genehmigungsbehörde gegebenenfalls abzuklären.)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anlagen:

- Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist beantragt.

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Betriebszugehörigkeit zu beantragen und an das Referat 54.6 des Regierungspräsidiums Stuttgart adressieren zu lassen.

- Bestellungsschreiben zum Strahlenschutzbevollmächtigten durch den Vertretungsberechtigten
- Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 47 StrlSchV einschließlich der Nachweise eventueller Aktualisierungen, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht erforderlich ist.
- Approbationsurkunde, falls der Strahlenschutzbevollmächtigte die Anwendung am Menschen selbst vornimmt

weiter bei 2. (Seite 6)

1.3 Gemeinschaftspraxis als nicht rechtsfähige Personenvereinigung:

(Eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung kann nicht als solche Genehmigungsinhaberin und damit Strahlenschutzverantwortliche sein. Im Falle einer Gemeinschaftspraxis ist jedem Arzt, der eine Tätigkeit im Sinne der Strahlenschutzverordnung ausübt, eine eigene Genehmigung zu erteilen. Die nachfolgenden Angaben sind folglich für alle Ärzte der Gemeinschaftspraxis, die mit offenen radioaktiven Stoffen für die Diagnostik umgehen oder die die ambulante Strahlentherapie durchführen, zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Anschrift der Gemeinschaftspraxis:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anlagen:

- Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist beantragt.

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Betriebszugehörigkeit zu beantragen und an das Referat 54.6 des Regierungspräsidiums Stuttgart adressieren zu lassen.

- Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 47 StrlSchV einschließlich der Nachweise eventueller Aktualisierungen, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht erforderlich ist
- Approbationsurkunde, falls der Arzt die Anwendung am Menschen selbst vornimmt

2. Strahlenschutzbeauftragte und Medizinphysik-Experten

2.1 **Angaben über den/die Strahlenschutzbeauftragten für den medizinischen Bereich:**

(Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehr als einem Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen der beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen.)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anlagen:

- Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist beantragt.

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Betriebszugehörigkeit zu beantragen und an das Referat 54.6 des Regierungspräsidiums Stuttgart adressieren zu lassen.

- Bestellungsschreiben zum Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 70 StrlSchG
- Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 47 StrlSchG einschließlich der Nachweise eventueller Aktualisierungen
- Approbationsurkunde, falls der Strahlenschutzbeauftragte die Anwendung am Menschen selbst vornimmt

2.2 Angaben über den/die Strahlenschutzbeauftragten für den physikalisch-technischen Bereich:

(Beim Vorhandensein oder der Bestellung von mehr als einem Strahlenschutzbeauftragten für den physikalisch-technischen Bereich, die im Rahmen der beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anlagen:

- Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist beantragt.

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Betriebszugehörigkeit zu beantragen und an das Referat 54.6 des Regierungspräsidiums Stuttgart adressieren zu lassen.

- Bestellungsschreiben zum Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 70 StrlSchG
- Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 47 StrlSchV einschließlich der Nachweise eventueller Aktualisierungen

2.3 Angaben über den/die Medizinphysik-Experten:

(Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehr als einem Medizinphysik-Experten, die im Rahmen der beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Medizinphysik-Experten zu machen.)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

zum Strahlenschutzbeauftragten Ja Nein
bestellt:

Anlagen:

- Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist beantragt.

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Betriebszugehörigkeit zu beantragen und an das Referat 54.6 des Regierungspräsidiums Stuttgart adressieren zu lassen.

- Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 47 StrlSchV einschließlich der Nachweise eventueller Aktualisierungen
- Quantitative Angaben über die Verfügbarkeit des Medizinphysik-Experten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG, inkl. Angabe des Stellenanteils
- Bestellungsschreiben zum Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 70 StrlSchG, falls der Medizinphysik-Experte zum Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist

3. Angaben über die sonstigen mitwirkenden Personen nach § 145 StrISchV:

(Die Behandlung von Patienten darf neben fachkundigen Ärzten nur durch Ärzte, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen (MTR) und Radiologieassistenten (MTR) sowie durch Medizinisch-technische Assistentinnen (MTA) und Assistenten MTA unter Verantwortung eines fachkundigen Arztes erfolgen. Die nachfolgenden Angaben sind für das gesamte vorgenannte Personal zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren. Die entsprechenden Nachweise sind in Kopie beizufügen.)

Nr.	Name/Titel	Vorname	Geburtsdatum	Berufsausbildung	Approbation	Fachkunde § 74 Abs. 1 StrISchG	Kenntnisse § 74 Abs. 2 StrISchG
					Ja/Nein	Datum des Erwerbs	
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							

Als Anlage beifügen:

- Für Ärzte / Zahnärzte nach § 74 Abs. 1 StrISchG:
Kopie der Approbationsurkunde bzw. die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs und die Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gem. § 74 StrISchG einschließlich der Nachweise eventueller Aktualisierungen.

- Für Ärzte / Zahnärzte nach § 74 Abs. 2 StrISchG:
Kopie der Approbationsurkunde bzw. die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs und der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß Nr. 3.1.1.2 i.V.m. Anlage A 3 Nr. 4 der Richtlinie Strahlenschutz

- Fachkundebescheinigung nach § 145 Abs. 2 Nr. 2 StrISchV:
Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung medizinisch-technische(r) Radiologieassistent(in) oder medizinisch-technische(r) Assistent(in) einschließlich eventueller Aktualisierungen

4. Angaben zum beabsichtigten Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen für die Diagnostik/ambulante Therapie in der Medizin:

4.1 Art, Aktivität und Verwendungszweck der offenen radioaktiven Stoffe:

Lfd.-Nr.	Nuklid	Umgangs- und Lageraktivität [Bq]	Voraussichtl. Jahresbezug [Bq]	Voraussichtl. arbeitstäglicher Verbrauch [Bq]	Art der Anwendung*	Verwendungszweck ^o

* 1= medizinisch-diagnostische Anwendung in-vitro
2= medizinisch-diagnostische Anwendung in-vivo
3= ambulante medizinisch-therapeutische Anwendung
4= wissenschaftliche Untersuchungen
5= sonstige Anwendungsarten
(Wird ein Nuklid für mehrere Anwendungsarten genutzt, sind getrennte Angaben erforderlich)

^o Anwendungsverfahren bzw. Untersuchungsmethoden und das zu diagnostizierende oder therapierende Organ

4.2 Umgangs- und Lagerorte:

(Ort, Straße, Gebäude, Stockwerk, Raum-Nr., Nuklid, Aktivität)

4.3 Bauliche und technische Strahlenschutzeinrichtungen:

(z. B. Beschreibungen der Umgangsorte, Sicherung gegen Zutritt Unbefugter...)

Anlage:

Pläne, Zeichnungen

4.4 Angaben zu Strahlenschutzmaßnahmen: (z.B. Strahlungsmessgeräte, Dosimetrie, persönliche Schutzausrüstung...)

4.5 Strahlenschutzanweisung nach § 73 StrlSchG und § 45 StrlSchV:

- siehe Anlage wird bis spätestens _____ nachgereicht

5. Angaben über die Ableitung und die Beseitigung radioaktiver Stoffe beim beabsichtigten Umgang:

5.1 Abluft:

5.1.1 Sind radioaktive Stoffe in der Raumluft bzw. in der Luft am Arbeitsplatz zu erwarten?

- ja, dann weiter unter 5.1.2 nein, dann weiter unter 5.1.3

5.1.2 Raumluftwechsel (Messprotokoll für jeden Raum beifügen) : _____-fach/h

5.1.3 Sind Abzüge vorhanden? (z. B. in-vitro-Diagnostik, Labor)

- ja nein

wenn ja, Angabe der Abzugsleistung : _____
(Messprotokoll bzw. Herstellerangaben beilegen)

5.1.4 Beschreibung der Luftführung (Zuluft/Abluft)

- liegt bei nicht erforderlich
(Begründung)

5.1.5 Besteht die Möglichkeit, dass die Werte gemäß §§ 99, 102 StrlSchV überschritten werden?

- ja nein

5.2 Abwasser:

5.2.1 Besteht die Möglichkeit, dass die Werte gemäß §§ 99, 102 StriSchV überschritten werden?

ja, dann weiter unter 5.2.2

nein, dann weiter unter 5.3

5.2.2 max. Aktivität, die im Jahr abgegeben werden soll: _____ Bq
(rechnerischer Nachweis, dass § 102 StriSchV eingehalten wird)

max. Aktivitätskonzentration, die im Jahresdurchschnitt pro Kubikmeter eingehalten werden soll: _____ Bq/m³
(rechnerischer Nachweis, dass § 102 StriSchV eingehalten wird)

5.2.3 Sammlung radioaktiver Abwässer in einer Abklinganlage

ja

nein

Raum-Nr.: _____

(technische Beschreibung der Anlage und eine Beschreibung der Messverfahren zur Freigabe des Abwassers in das öffentliche Kanalnetz beilegen)

5.3 Angaben zu den radioaktiven Abfällen:

5.3.1 Welche festen radioaktiven Abfälle fallen an?

(Nuklid und jährliche Aktivität in Bq)

5.3.2 Beschreibung der Abfallsammlung:

(Lagerort, eventuelle Abfallbehandlung, Behältnisse etc.)

5.3.3 Abklingen der radioaktiven Abfälle und Abgabe als nicht radioaktive Stoffe
(*separater Antrag auf die uneingeschränkte Freigabe radioaktiver Stoffe nach § 32 StrlSchV*)

5.3.4 Abgabe an die Landessammelstelle

6. **Geplanter Beginn u. voraussichtliche Dauer des beabsichtigten Umgangs:**

7. **Bemerkungen:**

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw.
des Vertretungsberechtigten
(Strahlenschutzverantwortlicher)